



Ehrungsordnung

Der Rat der Fakultät für Informatik hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 die Dritte Satzung zur Änderung der Ehrungsordnung der Fakultät für Informatik vom 07. Februar 2001 beschlossen. Geändert wird der § 6. Die Erste Satzung zur Änderung der Ehrungsordnung erfolgte mit Beschluss des Fakultätsrates vom 07. Dezember 2005, die Zweite Satzung zur Änderung der Ehrungsordnung der Fakultät für Informatik erfolgte mit Beschluss des Fakultätsrates am 05. Dezember 2012.

Die Ehrungsordnung wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

Die Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg legt in der folgenden Ehrungsordnung die Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung:

1. einer Ehrendoktorwürde der Fakultät für Informatik
2. eines Fakultätspreises für besondere Leistungen
3. eines Forschungspreises der Fakultät für Informatik
4. eines Fakultätspreises für die beste Absolventin/ den besten Absolventen
5. eines Fakultätspreises für die beste Doktorandin/ den besten Doktoranden
6. eines Studentischen Forschungspreis der Fakultät für Informatik

fest.

§ 1

Ehrenpromotion

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Fakultät für Informatik erfolgt laut Promotionsordnung der Fakultät für Informatik v. 07.01.1999, § 20:

- (1) Die Fakultät verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde Doktoringenieurin Ehren halber/ Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität sein.
- (2) Der Antrag für eine Ehrenpromotion ist von mindestens drei Personen des Hochschullehrkörpers an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.
- (3) Der Antrag ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission zu begutachten, die aus fünf Personen des Hochschullehrkörpers besteht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ehrungskommission muss dem Hochschullehrkörper angehören. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und ihre wissenschaftlichen Leistungen oder ihre Verdienste. Dazu sind mindestens zwei auswärtige Gutachten heranzuziehen. Die

Ehrungskommission empfiehlt mit mindestens vier positiven Stimmen die weitere Bearbeitung des Antrags im Fakultätsrat.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist, und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat empfiehlt auf Grund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung die Übergabe des Antrags an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor.
- (7) Nach Zustimmung des Senats ist die Ehrenpromotion organisatorisch durch das Rektorat vorzubereiten. Die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan laden zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio hält.
- (8) Die auszufertigende Urkunde (Muster in der Anlage) ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen und zu überreichen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und dem zuständigen Landesministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

§ 2

Fakultätspreis für besondere Leistungen

Die Verleihung eines Fakultätspreises für besondere Leistungen an der Fakultät für Informatik erfolgt laut Beschluss des Fakultätsrates v. 11.01.2001.

- (1) Die Fakultät verleiht einen Fakultätspreis für besondere Leistungen als seltene Auszeichnung für herausragende Leistungen für die Fakultät oder für Verdienste um die Fakultät an Persönlichkeiten, gleich ob sie Mitglied oder Angehörige der Fakultät sind oder nicht.

- (2) Der Antrag für den Fakultätspreis für besondere Leistungen ist von mindestens drei Personen des Hochschullehrkörpers an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Eine schriftliche Begründung ist beizufügen. Über den Vorschlag entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einem Fakultätspreis für besondere Leistungen zu beraten ist und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und die schriftliche Begründung im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (4) Nach Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates wird der Fakultätspreis für besondere Leistungen auf der jährlichen Vollversammlung der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan feierlich überreicht.
- (5) Die auszufertigende Urkunde (Muster in der Anlage) ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen.
- (6) Die Preisverleihung an Mitglieder der Fakultät ist mit einer finanziellen Zuwendung, über deren Höhe der Fakultätsrat in Abhängigkeit von der Haushaltslage entscheidet, verbunden. Die Ausgabe der Zuwendung muss im Rahmen eines Haushaltstitels erfolgen.
- (7) Die Verleihung des Fakultätspreises für besondere Leistungen ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

§ 3

Forschungspreis der Fakultät für Informatik

Die Verleihung des Forschungspreises der Fakultät für Informatik erfolgt laut Beschluss des Fakultätsrates v. 08.05.1996.

- (1) Die Fakultät verleiht einen Forschungspreis der Fakultät für Informatik. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Ausschreibung jährlich im Oktober bekannt. Der Preis muss auf der Sitzung des Fakultätsrates im Dezember beschlossen werden. Er ist zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gedacht. Dabei sollen in einem Jahr die wissenschaftliche Gesamtleistung einer Person, im anderen Jahr Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Arbeit (referierte Veröffentlichung), auch als Gruppenarbeit möglich, ausgezeichnet werden. Bewertungszeitraum ist: 01. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres (Beschluss des Fakultätsrates vom 01.11.2000).

- (2) Der Antrag für den Forschungspreis der Fakultät für Informatik ist von mindestens einer Person des Hochschullehrkörpers oder durch Selbstvorschlag an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Eine schriftliche Begründung ist beizufügen. Die Forschungskommission der Fakultät bereitet in Vorbereitung der Fakultätsratssitzung im November des laufenden Jahres die Entscheidungsfindung vor und begutachtet den Antrag.
- (3) Die Forschungskommission der Fakultät berät über die Anträge und gibt eine Empfehlung an den Fakultätsrat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einem Forschungspreis der Fakultät für Informatik zu beraten ist und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und die schriftliche Begründung im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Nach Entscheidung des Fakultätsrates wird der Forschungspreis der Fakultät für Informatik auf der jährlichen Vollversammlung der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan feierlich überreicht.
- (6) Die auszufertigende Urkunde (Muster in der Anlage) ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen.
- (7) Die Preisverleihung an Mitglieder der Fakultät ist mit einer finanziellen Zuwendung, über deren Höhe der Fakultätsrat in Abhängigkeit von der Haushaltslage entscheidet, verbunden. Die Ausgabe der Zuwendung muss im Rahmen eines Haushaltstitels erfolgen.
- (8) Die Verleihung des Forschungspreises der Fakultät für Informatik ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

§ 4

Fakultätspreis für die beste Absolventin/ den besten Absolventen

- (1) Der Fakultätspreis für die beste Absolventin/ den besten Absolventen wird durch die Universität ausgeschrieben und vergeben (Näheres regelt die Ehrungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg v. 20.07.1994, in der Fassung v. 18.08.2002). Dieser Preis wird jährlich Anfang Oktober als Preis der Universität bei der Feierlichen Immatrikulation der Studierenden der Universität verliehen und muss auf der Sitzung des Fakultätsrates im September beschlossen werden.

- (2) Die Auswahlprozedur für den Fakultätspreis für die beste Absolventin/ den besten Absolventen der Fakultät für Informatik wurden mit Beschluss des Rates der Fakultät für Informatik vom 07.12.2005 festgelegt:
- a) Alle in der Fakultät für Informatik angesiedelten Studiengänge werden berücksichtigt.
 - b) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie der Fachschaftsrat können Studierende für den Preis nominieren.
 - c) Die Studienkommission der Fakultät bereitet die Entscheidungsfindung für den Beschluss im Fakultätsrat vor.
 - d) Bei dieser Entscheidungsfindung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - In jedem Studiengang werden die beste Absolventin/der beste Absolvent entsprechend dem Durchschnitt der relevanten Noten ermittelt (Mindestanforderung: Gesamtprädikat der Abschlussprüfungen „sehr gut.“) – Vorlage durch das Prüfungsamt),
 - Die Gestaltung des Studiums z.B. (Studiendauer, Auslandsaufenthalte,);
 - Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen,
 - Beiträge zum universitären Leben (z.B. Mitarbeit in Gremien der Universität),
 - Soziales, kulturelles und unternehmerisches Engagement und
 - Preise und Auszeichnungen.
- (3) Der Bewertungszeitraum ist der 01. September des Vorjahres bis 31. August des laufenden Jahres. Die Frist für die Nominierung ist der 31.08. des laufenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle relevanten Informationen der Studienkommission zur Verfügung stehen.
- (4) Da an der Fakultät mehrere Studiengänge angesiedelt sind und nur ein Preisträger/eine Preisträgerin benannt werden kann, hat die Fakultät mit Beschluss des Fakultätsrates v. 05.09.2001 festgelegt, dass die besten Absolventen/die besten Absolventinnen in jedem Studiengang im Bewertungszeitraum eine Urkunde der Fakultät erhalten. Der Fakultätspreisträger / die Fakultätspreisträgerin erhält neben der Auszeichnung der Universität auch eine Urkunde der Fakultät als bester Absolventen/beste Absolventin in seinem/ihren Studiengang. (Mindestanforderung: Gesamtprädikat der Abschlussprüfungen „sehr gut.“) – Vorlage durch das Prüfungsamt)

§ 5

Fakultätspreis für die beste Doktorandin/ den besten Doktoranden

Der Fakultätspreis für die beste Doktorandin/ den besten Doktoranden wird durch die Universität ausgeschrieben und vergeben (Näheres regelt die Ehrungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg v. 20.07.1994, in der Fassung v. 18.11.1998). Dieser Preis wird jährlich Mitte November anlässlich einer Feierstunde der Universität verliehen und muss auf der Sitzung des Fakultätsrates im Oktober beschlossen werden.

Die Auswahlkriterien für den Fakultätspreis für die beste Doktorandin/ den besten Doktoranden der Fakultät für Informatik wurden mit Beschluss des Rates der Fakultät für Informatik vom 01.11.2000 festgelegt:

- Alle in der Fakultät für Informatik angesiedelten Promotionsverfahren werden berücksichtigt.
- Die Forschungskommission bereitet in Vorbereitung der Fakultätsratsitzung die Entscheidungsfindung vor.
- Bei dieser Entscheidungsfindung wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:
(Mindestanforderung: Gesamtprädikat „summa cum laude“.) – Vorlage durch das Prüfungsamt

1. fachliche Kriterien

- Note der Arbeit,
- Wertung der Gutachter,
- Vortrag und Diskussion bei der Verteidigung,
- Promotionszeitraum,
- referierte Veröffentlichungen,
- eventuelle wissenschaftliche Preise.

2. Falls es mit diesen Kriterien nicht gelingen sollte, eine Entscheidung zu treffen, sollten

weitere Kriterien, wie:

- Förderung spezieller Gruppen
- Gleichstellungsgründe

bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Bewertungszeitraum: 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres

§ 6

Rudolf-Kruse-Preis

Die Verleihung des studentischen Forschungspreises der Fakultät für Informatik erfolgt laut Beschluss des Fakultätsrates v. 05.12.2012. Mit Beschluss vom 02.12.2020 erfolgt die Umbenennung des Preises in „Rudolf-Kruse-Preis“

- (1) Die Fakultät verleiht den „Rudolf-Kruse-Preis“ als einen studentischen Forschungspreis der Fakultät für Informatik. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Ausschreibung jährlich im Oktober bekannt. Der Preis muss auf der Sitzung des Fakultätsrats im Dezember beschlossen werden. Er ist zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gedacht. Dabei sollen jedes Jahr wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums ausgezeichnet werden, deren Ergebnis in einer oder mehrerer peer-reviewed Publikation in wissenschaftlichen Konferenzen oder Zeitschriften veröffentlicht wurde. Kriterium dabei ist die Veröffentlichung und nicht die wissenschaftliche Arbeit, die im Rahmen des Studiums angefertigt wurde. Bewertungszeitraum der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit ist: 01. November

des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres. Bedingung ist: Zum Zeitpunkt der Einreichung der Publikation müssen diese Autoren als Bachelor-, Master- oder Diplomstudierende an der Fakultät für Informatik immatrikuliert sein.

- (2) Der Antrag für den „Rudolf-Kruse-Preis“ als studentischen Forschungspreis der Fakultät für Informatik ist von einer der Fakultät angehörigen Person (Selbstvorschlag ist erlaubt) schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Eine schriftliche Begründung mit Nennung des Einreichungs- und Annahmezeitpunktes sowie die Veröffentlichung ist beizufügen. Die Forschungskommission der Fakultät bereitet in Vorbereitung der Fakultätsratssitzung im Dezember des laufenden Jahres die Entscheidungsfindung vor und begutachtet den Antrag.
- (3) Die Forschungskommission der Fakultät und die beiden studentischen Vertreter des Fakultätsrats beraten über die Anträge und geben eine Empfehlung an den Fakultätsrat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zum „Rudolf-Kruse-Preis“ als einem studentischen Forschungspreis der Fakultät für Informatik zu beraten ist und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und die schriftliche Begründung im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Nach Entscheidung des Fakultätsrates wird der „Rudolf-Kruse-Preis“ als studentischer Forschungspreis der Fakultät für Informatik auf der jährlichen Vollversammlung der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan feierlich überreicht.
- (6) Die auszufertigende Urkunde (Muster in der Anlage) ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen.
- (7) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen und Organisation

- (1) Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen, insbesondere darf die Persönlichkeit, deren Ehrung beabsichtigt ist, nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (2) Für die Ausfertigung der Urkunden, die die Fakultät vergibt, ist das Dekanat verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.